

Textliche Festsetzungen zur 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Hinter Halfes"

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauO NW vom 17.02.1995 :

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

Bei Gebäuden mit maximal einem Vollgeschoß plus einem Dachgeschoß als Nicht-Vollgeschoß ist eine Dachneigung bis 45° zulässig. Kniestöcke (Drempel) dürfen hierbei eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.

Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen plus einem Dachgeschoß als Nicht-Vollgeschoß ist eine Dachneigung bis 30° zulässig. Kniestöcke (Drempel) sind hierbei unzulässig.

Bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß plus einem Dachgeschoß als Vollgeschoß ist eine Dachneigung bis 45° zulässig. Kniestöcke (Drempel) dürfen hierbei eine Höhe von 1,50 m nicht übersteigen.

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 BauO NW :

Einfriedigungen:

Einfriedigungen entlang der Verkehrsflächen sowie zwischen diesen und den parallel dazu festgesetzten Baugrenzen dürfen in geschlossener, massiver Ausführung, z. B. in Form einer Mauer, eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen. Diese Höhe übersteigende Einfriedigungen sind bis 2,00 m Höhe zulässig, wenn sie in Form von transparenten, begrünten Zaunanlagen, Hecken oder Sträuchern angelegt werden. Zur Einfriedigungsbepflanzung sind nur standortgerechte, heimische Pflanzen zulässig.

Heinsberg, den 21.08.1996


(Knoll)
Bürgermeister